

Niedrigschwellige Betreuungsangebote für demenzkranke Menschen (Betreuungsgruppen, Angebote in der Häuslichkeit, Beratungsstellen, Demenzagenturen)

Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe in der Pflege (Seniornetzwerke, Pflegebegleiter-Initiativen, sonstige Initiativen) sowie Modellvorhaben

Förderverfahren

nach §§ 45c und 45d SGB XI, Betreuungsangebote-Verordnung vom 28.02.2011, GBl. S. 106, Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) vom 22.12.2011, GBl. 2012, S. 29

1. Neue niedrigschwellige Betreuungsangebote für demenzkranke Menschen

- 1.1. Der Träger stellt einen Antrag auf Anerkennung beim zuständigen Stadt- oder Landkreis, der den Antrag nach den Voraussetzungen der Betreuungsangebote-Verordnung prüft. Hierbei sind auch die den Stadt- oder Landkreisen zustehenden Förderkontingente (Nr. 5.3.1 VwV-Ambulante Hilfe) zu berücksichtigen.
- 1.2. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, erfragt der Träger bei den kommunalen Gebietskörperschaften (Kommune, Stadt- oder Landkreis), ggf. bei der Arbeitsverwaltung und/oder beim zuständigen Regierungspräsidium, ob eine Förderung zugesagt werden kann. Parallelfinanzierungen sind möglich, sofern keine Überfinanzierung zustande kommt. Information und Beratung: Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.
- 1.3. Bei Finanzierungen mit Landesbeteiligung wird nach Ziffer 2, bei Finanzierungen ohne Landesbeteiligung nach Ziffer 3 verfahren.

2. Bereits aus Landesmitteln geförderte niedrigschwellige Betreuungsangebote für demenzkranke Menschen

- 2.1. Der Träger stellt den Förderantrag (Quelle: Homepage SM; http://www.sozialministerium-bw.de/de/Ambulante_Hilfen/81038.html) **(Folgeanträge bis spätestens 30. April des Förderjahres)**, im Falle einer kommunalen Mitfinanzierung (bei Angeboten in der Häuslichkeit zwingend) unter Beifügung einer Bestätigung über Höhe und Zeitpunkt des kommunalen Förderanteils.

- 2.2. Das Regierungspräsidium prüft den Förderantrag für das laufende Förderjahr nach der VwV-Ambulante Hilfen.
- 2.3. Das Regierungspräsidium erstellt ein Formblatt für die Auszahlung des Zuschusses durch das Bundesversicherungsamt mit einem Prüfungsvermerk und einer Förderzusage.
- 2.4. Das Regierungspräsidium leitet das Formblatt an den Koordinierungsausschuss beim Sozialministerium weiter.
- 2.5. Im Koordinierungsausschuss, der in der Regel viermal jährlich tagt (März, Juni/Juli, September, November), wird – nach Möglichkeit pauschal – unter Berücksichtigung der den Stadt- und Landkreisen zustehenden Förderkontingenten über die Herstellung des Einvernehmens entschieden. Maßgeblich ist das Votum der Vertretungen der sozialen und privaten Pflegeversicherung(gesetzliche Pflegeversicherung).
- 2.6. Bei Herstellung des Einvernehmens wird das Projekt vom Sozialministerium in eine Liste der geförderten niedrigschwelligen Betreuungsangebote aufgenommen. Die Liste wird den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses Betreuungsangebote nach Ende des Förderjahres zur Verfügung gestellt.
- 2.7. Das Formblatt wird vom Sozialministerium und der gemeinsamen zuständigen Stelle der Pflegekassen unterschrieben.
- 2.8. Das zuständige Regierungspräsidium erstellt den Zuwendungsbescheid an den Träger. Sobald die Regierungspräsidien die Zuwendungsbescheide erstellt haben, teilen sie dies dem Sozialministerium mit.
- 2.9. Das Sozialministerium leitet die Formblätter an die gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen weiter.
- 2.10. Die gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen veranlasst die Auszahlung durch das Bundesversicherungsamt.
- 2.11. Die L-Bank zahlt die Landesförderung an den Träger aus.
- 2.12. Das Bundesversicherungsamt zahlt den Zuschuss der gesetzlichen Pflegeversicherung an den Träger aus.
- 2.13. Die L-Bank prüft den Verwendungsnachweis und teilt das Ergebnis den Regierungspräsidien und im Falle von Rückforderungen auch den kommunalen „Mit“-Zuwendungsgebern (kommunale Gebietskörperschaften) und der Gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen) mit.

3. Niedrigschwellige Betreuungsangebote für demenzkranke Menschen ohne Landesförderung (ausschließlich kommunale Gebietskörperschaft und/oder ggf. Arbeitsverwaltung)

- 3.1. Der Antragsteller sendet den Förderantrag mit Anlagen (Quelle: http://www.sozialministerium-bw.de/de/Ambulante_Hilfen/81038.html) und der För-

derzusage der kommunalen Gebietskörperschaft und ggf. der Arbeitsverwaltung über den zuständigen Stadt- oder Landkreis an den Koordinierungsausschuss beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart.

- 3.2. Das Sozialministerium leitet den Förderantrag zur formellen und inhaltlichen Prüfung der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. zu.
- 3.3. Die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. erstellt eine zusammenfassende Übersicht zum Förderantrag (sog. Querliste) und leitet diese den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail zu.
- 3.4. Im Koordinierungsausschuss wird unter Berücksichtigung der den Stadt- und Landkreisen zustehenden Förderkontingente über die Herstellung des Einvernehmens entschieden. Maßgeblich ist das Votum der Vertretungen der gesetzlichen Pflegeversicherung.
- 3.5. Das Formblatt wird vom Sozialministerium erstellt.
- 3.6. Bei Herstellung des Einvernehmens wird Nr. 2.6 und 2.7 entsprechend angewandt.
- 3.7. Das Ministerium für Arbeit und Soziales benachrichtigt den Antragsteller, den zuständigen Stadt-/Landkreis und die gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen (mit Formblatt) schriftlich.
- 3.8. Dem Stadt-/Landkreis obliegt nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Betreuungsangebote-Verordnung das weitere Förderverfahren.
Er hat insbesondere die Prüfung der Verwendung (Quelle: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Ambulante_Hilfen/81038.html Mustervordruck Verwendungsnachweis nur kommunal) und ggf. erforderliche Rückzahlungen an das Bundesversicherungsamt sicherzustellen.
- 3.9. Die gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen veranlasst die Auszahlung durch das Bundesversicherungsamt.
- 3.10. Die kommunale Gebietskörperschaft und/oder ggf. die Arbeitsverwaltung zahlt die Förderung an den Träger aus.
- 3.11. Das Bundesversicherungsamt zahlt den Zuschuss der gesetzlichen Pflegeversicherung an den Träger aus.

4. Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe in der Pflege ohne Landesförderung (ausschließlich kommunale Gebietskörperschaft und/oder Arbeitsverwaltung)

- 4.1. Der Antragsteller sendet den Förderantrag mit Anlagen (Quelle: Homepage SM; http://www.sozialministerium-bw.de/de/Foerderverfahren_ehrenamtlicher_Strukturen_und_der_Selbsthilfe_in_der_Pflege_nach_45d_SGB_XI/203674.htmlhttp:///) und der Förderzusage der Kommune und/oder der Arbeitsverwaltung über den zuständi-

gen Stadt-oder Landkreis an den Koordinierungsausschuss beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart.

- 4.2. Das Sozialministerium leitet den Förderantrag zur formellen und inhaltlichen Prüfung der Agentur „Pflege engagiert“ zu.
- 4.3. Im Weiteren wird nach Ziffer 2.3 ff. verfahren.

5. Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe in der Pflege mit Landesförderung

- 5.1. Der Antragsteller sendet den Förderantrag mit Anlagen (Quelle: http://www.sozialministerium-bw.de/de/Foerderverfahren_ehrenamtlicher_Strukturen_und_der_Selbsthilfe_in_der_Pflege_nach_45d_SGB_XI/203674.html) und der Förderzusage der Kommune und/oder ggf. der Arbeitsverwaltung über den zuständigen Stadt-oder Landkreis an das zuständige Regierungspräsidium.
- 5.2. Das Regierungspräsidium prüft den Förderantrag für das laufende Förderjahr nach dem Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales.
- 5.3. Das weitere Verfahren erfolgt entsprechend Nr. 2.3 ff.

6. Modellvorhaben

- 6.1. Der Träger sendet den Förderantrag für das Modellprojekt an den Koordinierungsausschuss beim Sozialministerium und legt mit dem Antrag ein Finanzierungskonzept vor; daraus muss hervorgehen, ob eine Förderung aus Mitteln des Landes oder der Kommunen oder der Arbeitsförderung vorgesehen ist; Mischfinanzierungen sind möglich.
- 6.2. Im Koordinierungsausschuss wird über die Herstellung des Einvernehmens entschieden. Maßgeblich ist das Votum der Vertretungen der gesetzlichen Pflegeversicherung.
- 6.3. Das Formblatt wird vom Sozialministerium erstellt.
- 6.4. Das Formblatt wird vom Sozialministerium und der gemeinsamen zuständigen Stelle der Pflegekassen unterschrieben.
- 6.5. Das Sozialministerium benachrichtigt den Antragsteller schriftlich und leitet das Formblatt an die gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen weiter.
- 6.6. Die gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen veranlasst die Auszahlung durch das Bundesversicherungsamt.
- 6.7. Land, Kommune oder ggf. Arbeitsverwaltung zahlen jeweils ihre zugesagten Förderanteile an den Träger aus.

- 6.8. Das Bundesversicherungsamt zahlt den Zuschuss der Pflegekassen an den Träger.
- 6.9. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung werden vom Koordinierungsausschuss geprüft und gebilligt. Der Koordinierungsausschuss unterstützt die Umsetzung der Ergebnisse in anderen Regionen des Landes.

Stand: 18.02.2013